

verband feministischer wissenschaftler:innen

Sehr geehrtes Ministerium,
sehr geehrte Ausschüsse und Plena des Parlaments,

anbei gibt der Verband feministischer Wissenschaftler*innen. Verein zur Förderung feministischer Wissenschaftler*innen und feministischer Wissenschaften [im Folgenden VfW] innerhalb der angegebenen Frist seine Stellungnahme zum vorliegenden Novellenentwurf des UG ab.

Wie im Begleitschreiben erbeten, verbreitern wir uns nicht über die positiv festzuhaltenden Aspekte, die wir jedoch einleitend kurz ansprechen dürfen:

- Die im Gesetz ausformulierte Anerkennung vieler Disziplinen als gleichrangig mit anderen Fächern ist hoch an der Zeit gewesen:
- Kunst als gleichrangig mit Wissenschaft, was auch in der Anerkennung künstlerischer Dissertationen zum Ausdruck kommt;
- Gleichstellung der Berufsausbildung von Ärzt*innen und Apotheker*innen in Bezug auf die entsprechenden Gesetze und Regelungen außerhalb des universitären Rechtsbereichs;
- Anerkennung interdisziplinärer Studien;
- Versuch, den Mittelbau durch die neuen Absätze der §§ 98 und 99 aufzuwerten;
- Versuch, die Kettendienstvertragsknebelung zu erleichtern.

Bedauerlicher Weise sind jedoch einige Aspekte verbesserungswürdig oder nicht gelungen, insbesondere die Textierung des § 109, die keine wirklichen Verbesserungen für die Lehrbeauftragten bringt:

ad § 2: "Nachhaltigkeit" als leitender Grundsatz der Universität in der Z 14 sollte um "ökologisch nachhaltig" bzw. "möglichst umweltverträglich"... erweitert werden.

ad § 23b: Wiederbestellung einer Rektorin, eines Rektors sollte limitiert werden, etwa auf 3 oder 4 mal, was 12 oder 16 Jahre ergäbe, also knapp unter dem österreichischen Rekord von 20 Jahren liegt.

ad § 51 (2) Z 11: Dass Masterstudien den Titel "Dr./i*n..." tragen, ist zwar historisch nachvollziehbar wenn es sich um Medizin handelt, jedoch inhaltlich zu inkonsistent, um Akzeptanz zu erreichen. Auch für internationale Verständlichkeit wäre hier eine durchgängige Verwendung von "M" bei Master of... notwendig.

JEDENFALLS MÜSSTEN auch die ABKÜRZUNGEN akademischer Titel weiterhin auch eine weibliche Endung zulassen.

ad § 51 (2) Z 12a; 13a: die Anerkennung der künstlerischen Dissertationen ist hoch an der Zeit, die Einengung im § 13a auf "Recherche-" Projekte ist unzutreffend und unnötig und sollte daher gestrichen werden.

Für beide Abschnitte ist anzuraten, auch die "interdisziplinären Studien" hier mit hinein zu nehmen, die über kurz oder lang logischer Weise dissertationsfähig und dissertationswillig werden.

ad § 60 / § 66: seit längerem schon (2005) ist der juristisch korrekte Begriff "Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft".

ad §§ 98 / Berufungsverfahren zur unbefristeten Professur 99 zur befristeten - und - verlängerbaren - Professur:

Die Erläuterungen zum Entwurf betonen, dass der bisherige "Mittelbau" stärker in die universitären Entscheidungsprozesse eingebunden sein sollte, insbesondere da und wo diese Personen einen wesentlichen Teil zum Management der Lehre, Forschung und Organisation der Universitäten beitragen (und - sinngemäß - in etwa das Qualifikationsniveau einer Habilitation erbringen).

Strukturell kann dieses Ziel nicht dadurch erreicht werden, indem diese Gruppe durch ein Teile-und Herrsche-System ausgedünnt wird.

Erste Schritte zur Erweiterung der Mitsprachemöglichkeit des Mittelbaus wären:

- die Parität der Personengruppen in beratenden und entscheidungsbefugten Kommissionen zugunsten der wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiteri*nnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu erhöhen,
- Übergangsmöglichkeiten der Post-Docs zu weiteren wissenschaftlichen/künstlerischen Hierarchiestufen auszudifferenzieren, wie sie in der Regelungen zu "Senior" Positions angelegt ist,
- Mitsprachemöglichkeiten für befristet beschäftigte Personen des wissenschaftlichen/künstlerischen "Nachwuchses" bzw. "Mittelbaus" zu schaffen.

Insbesondere Lehrbeauftragte tragen in vielen Fächern einen wesentlichen Teil der gesamten Lehrleistung und werden jedenfalls als Reserve-Ressource für unterbesetzte Institute und Fächer herangezogen, ohne daraus einen stabilen Diskurs-Status zu erhalten: JETZT besteht die Möglichkeit, dies zweckdienlich zu verändern.

ad § 109, Versuch einer Lösung des Kettendienstvertragsnebels:

Auch wenn allgemeine juristische Regelungen des Angestelltenrechts den Regelungs-Möglichkeitsraum für die UG-Novelle begrenzen, ist die vorgelegte Fassung nur marginal hilfreich für manche Lehrende, Forschende, bzw. künstlerisch/wissenschaftlich Aktive (z.B. für Personen, die zuvor Stud. Ass. waren, für Personen, die die Gruppe der Beschäftigung wechseln...)

Hier fehlt die grundlegende Bereitschaft, sich mit der Systematik der Kollektivverträge konstruktiv auseinander zu setzen:

Gerade Lehrbeauftragte, die über die 6- bzw. 8-Jahresgrenze an einer Universität geraten, müssen in ihrer Zwangspause zusätzliche unbezahlte Arbeit leisten, um nach einen oder zwei Semestern wieder nahtlos an ihre davor stattgefunden habenden Lehrangebote anzuschließen. Hier besteht nach wie vor bzw. schlechter als zuvor eine krasse Benachteiligung dieser Lehrenden, die nicht zufällig früher als "Externe" bezeichnet wurden. Dass es formell nicht anders zu gehen scheint, zeigt einmal mehr, inwiefern Ideenreichtum kein typisches Merkmal österreichischer Gesetzgebung ist.

Wir fordern Sie daher insbesondere auf, die Stärkung des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus nicht auf dem Rücken des wissenschaftlichen Nachwuchses oder der externen Lehrenden zu betreiben und die diesbezüglich nachteiligen Bestimmungen zurückzunehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Verband feministischer Wissenschaftleri*nnen.
Verein zur Förderung feministischer Wissenschaftleri*nnen und feministischer Wissenschaften

Verband feministischer Wissenschaftleri*nnen (VfW)
Verein zur Förderung freier feministischer Wissenschaftleri*nnen und
feministischer Wissenschaften in Österreich
p. A. Bürogemeinschaft 1. Stock
Gumpendorferstr. 63b, A 1060 Wien
vfwkontakt@yahoo.com
www.vfw.or.at